

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0634/2022 (1. Version)

vom: 28.10.2022

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB II - 61 FD Planung, Umwelt u. Liegen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Verlängerung der Frist über die Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 33/96 „Löderburger Straße“, 1. Änderung (beschlossen am 10.12.2020, in Kraft getreten am 18.12.2020 durch Bekanntmachung im Amtsblatt „Salzlandbote“, 30. Jg. (v. 18.12.2020) Nr. 448) gemäß § 17 Abs. 2 BauGB um ein weiteres Jahr. Der Beschluss sowie die Satzung sind ortsüblich bekanntzumachen.

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	Abstimmung
Ausschuss für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben	1. Version	14.11.2022	Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0
Stadtrat	1. Version	24.11.2022	

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

**René Zok
Bürgermeister**

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0634/2022 (1. Version)

vom: 28.10.2022

Kurzfassung:

Erlass zur Satzung der Stadt Staßfurt über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 33/96 Gewerbegebiet „Löderburger Straße,, 1. Änderung

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

Das Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33/96 Gewerbegebiet „Löderburger Straße“ wird geführt: die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 18.10.2021 bis 19.11.2021 durchgeführt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durch Offenlage vom 25.10.2021 bis 26.11.2021. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde vom 20.07.2022 bis 26.08.2022 durchgeführt, die Öffentlichkeitsbeteiligung durch Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 22.07.2022 bis 26.08.2022. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Nach Sichtung der Stellungnahmen ist festzustellen, dass einige Sachverhalte näher geprüft werden müssen, so dass die beschlossene Satzung über die Veränderungssperre, deren Frist (2 Jahre nach Inkrafttreten) am 17.12.2022 ausläuft, zur Sicherung der Planung verlängert werden müsste.

- Ziel der Vorlage

Während der Verfahrenszeit der Änderung des Bebauungsplanes besteht die Gefahr, dass durch ungesteuerte Entwicklungen im Bestand bzw. Neuansiedlungen von Betrieben oder Anlagen, die nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan zulässig wären, gegen die Ziele des Änderungsbebauungsplanes gewirkt wird.

Um dies zu verhindern und zur Sicherung der Planung während des Aufstellungsverfahrens ist eine Veränderungssperre erforderlich. Gemäß § 17 Abs. 1 BauGB beträgt die Geltungsdauer der Veränderungssperre zwei Jahre. Die Gemeinde kann die Frist um 1 Jahr verlängern.

- Lösung

Aufgrund der komplexen Aufgabenstellung im Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Löderbugrer Straße“ war die 2-Jahres-Frist nicht ausreichend. Um eine sachgerechte und rechtssichere Prüfung der Stellungnahmen vorzunehmen, ist eine Stadtratssitzung erst im Jahr 2023 anzustreben.

- Alternativen

Keine

- finanzielle Auswirkungen

Keine

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

René Zok
Bürgermeister

Anlagen:

- *Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre*
- *Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre*